



nicht öffentlich

Abfallgebührenkalkulation 2021/2022
Gebührenkalkulation Erddeponien 2021/2022

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Technik	nicht öffentlich	am 02.11.2020	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 07.12.2020	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

- a) Die Benutzungsgebühren gem. § 23 der Abfallwirtschaftssatzung für den Zeitraum 1.1.2021 – 31.12.2022 werden in bisheriger Höhe belassen.
- b) In der Gebührenkalkulation Erddeponien wird die Kostenüberdeckung der Erddeponie Holderle aus Zeiträumen vor dem 1.7.2018 in Höhe von 162.078,08 € in der Kalkulationsperiode 2021/2022 verwendet.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: -siehe Vorlage-
Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik am 2. November wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage_1_Gebuehrenbedarf_allg
Anlage_2_Kostenstellenrechnung
Anlage_3_Hausmüll
Anlage_4_Gewerbemüll
Anlage_5_Kleinmengengebuehren
Anlage_6_Selbstanlieferer
Anlage_7_Erddeponien_Gebuehrenbedarf
Anlage_8_Erddeponien_2021_22
Anlage_9_Gebuehrenübersicht

nicht öffentlich

Abfallgebührenkalkulation 2021/2022 **Gebührenkalkulation Erddeponien 2021/2022**

Allgemeines

Die Abfallgebühren für die Bereiche Haus- und Gewerbemüll sowie für die Selbstanlieferungen im Abfallwirtschaftszentrum wurden letztmals für die Kalenderjahre 2019/2020 kalkuliert und in der Sitzung des Kreistags am 10.12.2018 beschlossen.

Die Gebührenkalkulation für die Erddeponien wurde zuletzt für das Jahr 2020 durchgeführt und in der Sitzung des Kreistags vom 9.12.2019 beschlossen.

Um die beiden Kalkulationszeiträume zu harmonisieren werden nun erstmalig für alle Bereiche die Gebühren für den Kalkulationszeitraum vom 1.1.2021 – 31.12.2022 kalkuliert. Da es sich um getrennte Einrichtungen handelt werden die einzelnen Gebühren, sowohl für die allgemeinen Abfallgebühren, als auch für die Erddeponien jeweils im Rahmen einer getrennten Kalkulation ermittelt.

Insgesamt ergibt sich in der Kalkulationsperiode **2021/2022** aus der aktuellen Kalkulation der Abfallgebühren keine Veränderung der bislang beschlossenen Grund- und Leistungsgebühren für die privaten Haushalte und die gewerblichen Bereiche. Dasselbe gilt für die Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallwirtschaftszentrum.

Auch im Rahmen der Kalkulation für die Erddeponien ergeben sich keine Änderungen der bisherigen Gebührensätze für den Zeitraum **2021/2022**.

Die Gebührenüberdeckungen der Erddeponie Hölderle aus der Kalkulation der Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Erddeponien aus dem Zeitraum vor dem 1.7.2018 i. H. v. 162.078,08 € werden in der Kalkulationsperiode 2021/2022 berücksichtigt.

1. Abfallgebührenkalkulation 2021/2022

1.1 Gebührenbedarf

Als Grundlage für die Ermittlung des Gebührenbedarfs dienen alle im Kalkulationszeitraum voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge. Die Basis bildet hierbei die aktuelle Haushaltsplanung für das Jahr 2021. Der Vorteil hierbei ist, dass absehbare Preisentwicklungen und Mengenänderungen bereits im Rahmen der Mittelanmeldungen berücksichtigt wurden. Aufwand und Erträge werden nach Sachkonten getrennt ermittelt und für jedes Kalkulationsjahr separat dargestellt. Der Gebührenbedarf, welcher der Kalkulation zugrunde gelegt wird, errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Kalkulationsjahre.

Anhand der prognostizierten wirtschaftlichen Veränderungen im Kalkulationszeitraum wurde für das zweite Kalkulationsjahr eine zusätzliche, gemittelte Veränderung um + 0,5 % angenommen.

Die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals erfolgt mit einem Satz von 2%.

nicht öffentlich

Kosten Über- bzw. Unterdeckungen aus der Kalkulationsperiode 2017/2018 können aus gebührenrechtlicher Sicht nicht in der aktuellen Kalkulation berücksichtigt werden, da derzeit noch keine Abrechnung für diesen Kalkulationszeitraum vorliegt und somit die exakte Höhe einer sich eventuell ergebenden Über- bzw. Unterdeckung derzeit noch nicht ermittelt werden kann.

Für die Kalkulationsperiode 2021/2022 ergibt sich so ein jährlicher Gebührenbedarf in Höhe von 14.299.560 €. Dies bedeutet einen Anstieg um rund 14 % gegenüber der letzten Kalkulation. (Anlage 1)

Nahezu in allen relevanten Bereichen ergaben sich nach den letzten, meist europaweiten, Ausschreibungen Preissteigerungen sowohl bei der Sammlung als auch bei der Entsorgung (vgl. u.a. Drs. KT 21.10.2019). Neben all diesen, im Ausschuss für Umwelt und Technik bereits mehrfach beratenen, Ausschreibungsergebnissen sind zudem allgemeine Preissteigerungen sowie die für die Sammelleistungen besonders relevanten Faktoren wie z. B. Mautgebühren für Bundesstraßen und Energiepreise zu berücksichtigen.

In besonderem Maße wirken sich Kostensteigerungen im Bereich der „Besonderen Sammlungen“ auf den Gebührenbedarf aus. Dazu gehören u.a. auch die in letzter Zeit getätigten Aufwendungen für die Erneuerung und Unterhaltung der Wertstoffzentren, welche einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellen.

Die Kostensteigerungen können jedoch zum Teil durch höhere Erlöse aus der Papier- und Schrottsortierung sowie insbesondere auch durch eine neue Abstimmungsvereinbarung bezüglich der von den Rücknahmesystemen zu zahlenden Beteiligungsentgelte (vgl. Drs. KT 20.7.2020) kompensiert werden.

Eine weitere Kompensation ergibt sich aus einem aktuell signifikanten Anstieg der Restabfallmengen privater Haushalte von mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr sowie einem Anstieg der privaten Biomüllmengen um rund 6%. Die Zunahme der Abfallmengen im Bereich der Hausmüllentsorgung ist maßgeblich auf die derzeitige Pandemie-Situation zurückzuführen. Da nicht zu erwarten ist, dass sich die Lage rasch wieder vollständig entspannen wird, wurden die der Kalkulation zugrunde liegenden Entsorgungsmengen entsprechend angepasst und erhöht.

Demgegenüber entwickeln sich die Müllmengen im Bereich der gewerblichen Restmüllentsorgung eher rückläufig. Auch hier erfolgte aufgrund der aktuellen Situation eine Anpassung der Kalkulationsmengen um rund -5%. Die gewerblichen Biomüllmengen bleiben in etwa konstant.

Im Rahmen des Betriebs-Abrechnungs-Bogens werden die Erträge und Aufwände verursachergerecht der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Ist eine direkte Zuordnung nicht möglich, erfolgt die Aufteilung nach einem exakt ermittelten Verteilungsschlüssel.

Der auf die „Besonderen Sammlungen“ entfallende Gebührenbedarf wird im Verhältnis der bestehenden Veranlagungskonten auf die beiden Kalkulationsbereiche Haushalte Restmüll und Gewerbe Restmüll aufgeteilt und über die Grundgebühren abgedeckt.



nicht öffentlich

Den Besonderen Sammlungen sind solche Sammlungen zugeordnet, für die keine gesonderten Gebührentatbestände gelten. Hierzu zählen z.B. die Sperrmüllabfuhr auf Abruf, Straßensammlungen für Baum- und Heckenschnitt, Sammlungen von Bildschirmen sowie alle Abfälle, welche in den Wertstoffzentren abgegeben werden.

Der Gebührenbedarf teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche auf (Anlage 2):

- Haushalte Restmüll	8.892.009 €
- Haushalte Biomüll	2.154.505 €
- Gewerbe Restmüll	1.573.497 €
- Gewerbe Biomüll	120.429 €
- Selbstanlieferung Deponie	1.559.120 €

1.2 Leistungsgebühren Haus- und Gewerbemüll

Aus der Kostenträgerrechnung ergibt sich die Höhe der einzelnen Gebührensätze.

Für die Berechnung der Leistungsgebühren stellen die voraussichtlichen Abfallmengen im Kalkulationszeitraum die wesentliche Rechengröße dar.

Bei der Gebührengestaltung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben insbesondere darauf abgezielt, dass neben einer Kostendeckung auch Anreize zur Müllvermeidung gesetzt werden. Deshalb wird darauf geachtet, dass sich sowohl beim Restmüll, als auch beim Biomüll dieselben Leistungsgebühren ergeben. Nur so können vorsätzliche Fehlwürfe vermieden und eine saubere Mülltrennung gefördert werden. Erreicht wird dieses Ziel durch eine variable, prozentuale Verteilung des jeweiligen Gebührenbedarfs zwischen Grund- und Leistungsgebühr.

Anhand des auf die jeweiligen Leistungsgebühren entfallenden Gebührenbedarfs ergibt sich somit unter Zugrundelegung der jeweiligen Müllmengen für den Kalkulationszeitraum 2021/2022 für die öffentliche Abfuhr von Rest- und Biomüll im privaten und Gewerblichen Bereich eine gegenüber der vorhergehenden Kalkulation **gleichbleibende Leistungsgebühr in Höhe von 0,23 €/kg.** (Anlagen 3 und 4)

1.3 Kleinmengengebühren

Aufgrund von Änderungen im Eichrecht dürfen Wiegeergebnisse unterhalb der Mindestlast der jeweiligen Wiegevorrichtung nicht mehr mit der Leistungsgebühr berechnet werden. Die Mindestlast liegt bei den eingesetzten Fahrzeugwaagen derzeit bei 3 kg (bei 80 l und 240 l Gefäßen, 2-rädrig) und bei 10 kg (bei 1.100 l Gefäßen, 4-rädrig). Wiegeungen mit entsprechend geringeren Wiegeergebnissen werden daher mit einer Pauschalgebühr/Kleinmengengebühr abgerechnet.

Die Gebühren für Wiegeungen bis 2 kg bei 80 l und 240 l Behältern bleiben **mit 0,31 € je Wiegevorgang gleich.** Die Gebühr für Wiegeungen bis 9 kg bei 1.100 l Gefäßen beträgt **weiterhin 0,98 € je Wiegevorgang.** (Anlage 5)

nicht öffentlich

1.4 Grundgebühren Hausmüll

Die Grundgebühr wird beim privaten Hausmüll personenbezogen erhoben und deckt neben den allgemeinen Grund- und Vorhaltekosten der öffentlichen Abfuhr auch die anteilig auf diesen Bereich entfallenden Kosten der „Besonderen Sammlungen“ ab. Die Grundgebühr wird pro Person erhoben. Es erfolgt jedoch eine Gewichtung entsprechend des tatsächlichen Müllaufkommens je Haushaltsgröße. Hierdurch ergibt sich eine entsprechende Staffelung, welche sicherstellt, dass Mehrpersonenhaushalte nicht über Gebühr belastet werden.

Ab einer Zahl von acht Personen je Haushalt wird die Gebühr nicht mehr haushalts-, sondern personenbezogen erhoben, da hier davon auszugehen ist, dass es sich überwiegend nicht um Einzelhaushalte, sondern um Mehrfamilienhäuser mit mehreren Einzelhaushalten handelt.

Für die Kalkulation 2021/2022 können die **Grundgebühren wie folgt beibehalten werden** (Anlage 3):

	Gebühr/Haushalt	Gebühr/Person
1 Person	50,00 €	50,00 €
2 Personen	63,00 €	31,50 €
3 Personen	77,00 €	25,67 €
4 Personen	93,00 €	23,25 €
5 Personen	114,00 €	22,80 €
6 Personen	134,00 €	22,33 €
7 Personen	155,00 €	22,14 €
8 Personen		22,24 €/Pers.

Für den privaten Biomüll werden keine Grundgebühren erhoben.

1.5 Grundgebühren Gewerbemüll

Die Grundgebühren beim Gewerbemüll werden sowohl bei der Restmüll-, als auch bei der Biomüllentsorgung gefäßbezogen erhoben. Maßgebend ist hierbei die jeweilige Anzahl der in der Veranlagung geführten Gefäße. Entgegen der Entwicklung bei den Gewerbemüllmengen, bleiben die Behälterzahlen konstant bzw. weisen sogar eine leichte Tendenz nach oben aus.

Die **Grundgebühren** für die einzelnen Behältergrößen **betragen somit weiterhin** (Anlage 4):

- Gewerbe Restmüll 80 l Gefäß 64,00 €/Jahr
- Gewerbe Restmüll 240 l Gefäß 152,00 €/Jahr
- Gewerbe Restmüll 1.110 l Gefäß 712,00 €/Jahr
- Gewerbe Biomüll 80 l Gefäß 23,00 €/Jahr
- Gewerbe Biomüll 240 l Gefäß 34,00 €/Jahr



nicht öffentlich

1.6 Selbstanlieferungen Deponie (Abfallwirtschaftszentrum)

Die Selbstanlieferungen von Abfällen zur Deponierung betrifft schwerpunktmäßig Gießereisande, Asbestzement und Mineralwolle sowie Boden und Steine. Die angelieferten Mengen werden entsprechend des erforderlichen Aufwands auf der Deponie unterschieden und gewichtet.

Deponiefähige Abfälle ohne Belastung können auf der Deponie ohne Mehraufwand insbesondere bei der Abschätzung der Nachsorgekosten eingebaut werden. Das betrifft z.B. Gießereisande, die wesentlich zur Stabilitätsverbesserung des Deponiekörpers beitragen. Asbestzement und Mineralwolle haben jedoch andere, teils unbekannte Eigenschaften, für die deshalb nicht nur sog. Monobereiche eingerichtet wurden, sondern die mit einem erheblichen Mehraufwand eingelagert und für spätere unvorhersehbare Fälle entsprechend dokumentiert werden müssen. Dementsprechend fallen recht unterschiedliche Gemeinkosten je Abfallart an.

Die **Gebühren für Selbstanlieferungen betragen weiterhin** (Anlage 6):

• Verbrennungsabfall (therm. Entsorgung)	259,00 €/t
• Energetisch verwertbare Abfälle	144,00 €/t
• Abfälle zur Deponierung	59,00 €/t
• Asbesthaltige Abfälle	188,00 €/t
• Mineralwolle	257,00 €/t
• Gießereisand	18,00 €/t
• Biologisch behandelbare Abfälle	82,00 €/t

Auch bei Selbstanlieferungen im Abfallwirtschaftszentrum ist für Wiegungen unterhalb der Mindestlast eine Pauschal- bzw. Kleinmengengebühr zu kalkulieren.

Die Mindestlast der auf der Deponie eingesetzten Waage beträgt 200 kg. Die **Kleinmengengebühren** für Anlieferungen bis 200 kg **betragen weiterhin** (Anlage 6):

• Verbrennungsabfall (therm. Entsorgung)	46,00 €/Anlieferung
• Energetisch verwertbare Abfälle	28,50 €/Anlieferung
• Abfälle zur Deponierung	11,50 €/Anlieferung
• Asbesthaltige Abfälle	37,50 €/Anlieferung
• Mineralwolle	51,00 €/Anlieferung
• Gießereisand	3,50 €/Anlieferung
• Biologisch behandelbare Abfälle	16,00 €/Anlieferung

nicht öffentlich

Für die Anlieferung von **PKW- und LKW Reifen** wird eine Stückgebühr erhoben. Aufgrund des erhöhten Aufwands wurde für Reifen mit Felgen eine separate Gebühr kalkuliert. **Die Gebühren ändern sich ebenfalls nicht und bleiben wie folgt (Anlage 6):**

- | | |
|-------------------------------|---------|
| • PKW-Reifen ohne Felge/Stück | 5,00 € |
| • PKW-Reifen mit Felge/Stück | 7,00 € |
| • LKW-Reifen ohne Felge/Stück | 28,00 € |
| • LKW-Reifen mit Felge/Stück | 35,00 € |

2. Kalkulation Erddeponien 2021/2022

2.1 Grundsätzliches

Seit dem 1.7.2018 betreibt der Zollernalbkreis die beiden Erddeponien „Schönbuch in Albstadt und „Hölderle in Balingen als eine öffentliche Einrichtung für die Entsorgung von Erdaushub und Bauschuttabfällen.

Bislang werden auf beiden Erddeponien nur Abfälle angenommen, welche den Zuordnungswerten der Deponieklasse -0,5 entsprechen. Abfälle mit Zuordnungswerten zu höheren Deponieklassen können erst nach Fertigstellung der entsprechenden Bereiche angenommen werden. Die Kalkulation der Gebühren für die Erddeponien umfasst deshalb nur Abfälle der Deponieklasse -0,5.

2.2 Gebührenbedarf

Als Grundlage für die Ermittlung des Gebührenbedarfs dienen alle im Kalkulationszeitraum voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge auf Basis der aktuellen Haushalts Die Basis bildet hierbei die aktuelle Haushaltsplanung für das Jahr 2021. Aufwand und Erträge werden nach Sachkonten getrennt ermittelt und für jedes Kalkulationsjahr separat dargestellt. Der Gebührenbedarf, welcher der Kalkulation zugrunde gelegt wird, errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Kalkulationsjahre.

Anhand der prognostizierten wirtschaftlichen Veränderungen im Kalkulationszeitraum wurde für das zweite Kalkulationsjahr eine zusätzliche, gemittelte Veränderung um + 0,5 % angenommen.

Die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals erfolgt mit einem Satz von 2%.

Im Rahmen einer Finanzprüfung bei der Stadt Balingen wurde dort darauf hingewiesen, dass noch vorhandene Gebührenüberschüsse der Erddeponie Hölderle vom Landkreis zeitnah in der Kalkulation zu berücksichtigen sind. Der Gebührenüberschuss in Höhe von 162.078,08 € wird daher von der Stadt Balingen an den Landkreis überwiesen und im Rahmen der Kalkulation 2021/2022 entsprechend berücksichtigt.



nicht öffentlich

Weitere Über- bzw. Unterdeckungen aus der Kalkulationsperiode vom 1.7.2018 – 31.12.2019 oder aus der Kalkulation 2020 können aus gebührenrechtlicher Sicht nicht in der aktuellen Kalkulation berücksichtigt werden, da derzeit noch keine Abrechnung für diesen Kalkulationszeitraum vorliegt und somit die exakte Höhe einer sich eventuell ergebenden Über- bzw. Unterdeckung derzeit noch nicht ermittelt werden kann.

Für die Kalkulationsperiode 2021/2022 ergibt sich so ein jährlicher Gebührenbedarf in Höhe von 1.620.270 €. (Anlage 7)

2.3 Kalkulation

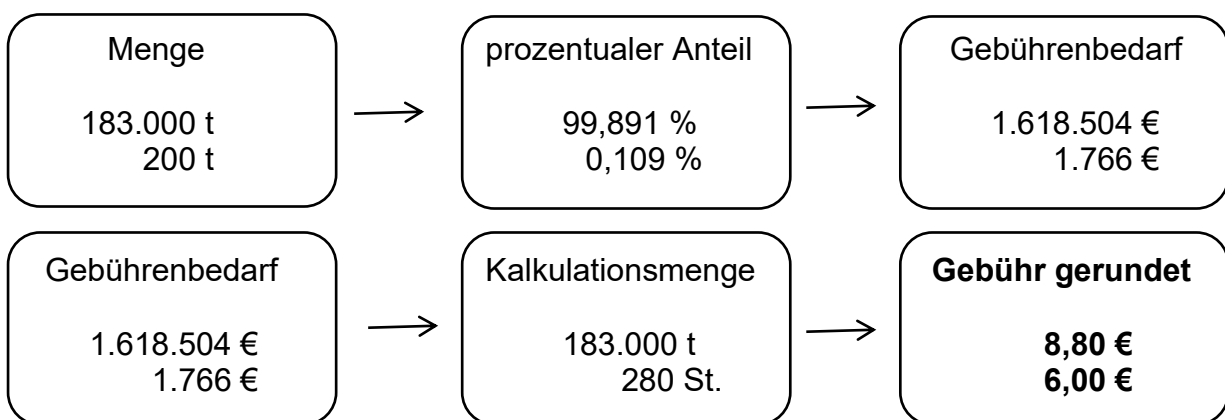
Bei der Berechnung der Gebührensätze stellen die voraussichtlichen Anlieferungsmengen innerhalb des Kalkulationszeitraums die wesentliche Rechengröße dar.

Als Grundlage für die Mengenermittlung dienen die bisherigen Anlieferungsmengen auf den beiden Deponien Hölderle und Schönbuch. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung, welche einen Anstieg der Mengen zeigt, ergibt sich so für den Berechnungszeitraum 2021/2022 eine kalkulatorische, jährliche Anlieferungsmenge auf den beiden Erddeponien von 183.000 t. Aus Kleinmengen kommen noch weitere 200 t hinzu, so dass der Kalkulation ein Gesamtmenge von 183.200 t zugrunde liegt.

Auch bei den Erddeponien dürfen, aufgrund einschlägiger Vorschriften im Eichrecht, Wie- gungen unterhalb der Mindestlast der eingesetzten Deponiewaagen nur mit einer Pauschal- gebühr berechnet werden. Aus diesem Grund wird für Mengen unter 1.000 kg eine separate Kleinmengengebühr berechnet. Die Kleinmengengebühr wird je Anlieferung erhoben.

Bei den Kleinmengen ist derzeit ein Anstieg der Anlieferungen zu verzeichnen. Für die Kal- kulation wird daher mit 280 Kleinmengenanlieferungen pro Jahr gerechnet.

Die so errechneten Gebühren betragen:



Für die **Gebühren der Erddeponien** ergeben sich somit **ebenfalls keine Änderungen**. (An- lage 8).

3. Stellungnahme und Bewertung durch die Verwaltung

nicht öffentlich

Bei den kalkulierten Abfallgebühren für die Entsorgung von **Haus- und Gewerbemüll sowie für die Selbstanlieferer** im Abfallwirtschaftszentrum ergeben sich folgende Kostendeckungsgrade:

	Selbstanlieferer	Haushalte, Rest- und Biomüll	Gewerbe, Rest- und Biomüll
Gebührenbedarf	1.559.120,00 €	11.046.513,00 €	1.693.926,00 €
Gebührenaufkommen	1.555.057,11 €	10.937.749,18 €	1.684.276,90 €
Über-/Unterdeckung	-4.062,89 €	-108.764,82 €	-9.649,10 €
Deckungsgrad	99,74%	99,02%	99,43%
Über-/Unterdeckung %	-0,26%	-0,98%	-0,57%

	Gesamt
Gebührenbedarf	14.299.560,00 €
Gebührenaufkommen	14.177.083,19 €
Über-/Unterdeckung	-122.476,81 €
Deckungsgrad	99,14%
Über-/Unterdeckung %	-0,86%

Der Gesamtkostendeckungsgrad liegt somit bei 99,14%.

Für die Gebühren im Bereich der **Erddeponien** gestaltet sich der Kostendeckungsgrad wie folgt:

Gebührenbedarf gesamt	1.620.270 €
Gebührenaufkommen Erdaushub	1.610.400 €
Gebührenaufkommen Kleinmengenlieferungen	1.680 €
Gebührenaufkommen gesamt	1.612.080 €
Deckungsgrad	99,49%

Der Deckungsgrad liegt bei den Erddeponien somit bei 99,49%.

Der jeweilige Ausgleich dieser geringen Unterdeckungen wird sich in den Folgekalkulationen nur geringfügig auf die künftige Gebührenhöhe auswirken.

Da sich aus den Kalkulationen keine Veränderungen der Gebührensätze ergeben, ist keine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich.